

# Raiffeisenbank eG, Dorfstraße 20, 25371 Seestermühe

## I

### Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	1
	§ 1 Firma und Sitz	1
	§ 2 Zweck und Gegenstand	1
II.	Mitgliedschaft	2
	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
	§ 5 Kündigung	3
	§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	3
	§ 7 Ausscheiden durch Tod	3
	§ 8 Auflösung der Gesellschaft	3
	§ 9 Ausschluß	4
	§ 10 Auseinandersetzung	5
	§ 11 Rechte der Mitglieder	6
	§ 12 Pflichten der Mitglieder	6
III.	Organe der Genossenschaft	7
	§ 13 Organe der Genossenschaft	7
A.	Der Vorstand	
	§ 14 Leitung der Genossenschaft	7
	§ 15 Vertretung	7
	§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	8
	§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	9
	§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse	9
	§ 19 Beschlußfassung	10
	§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	10
	§ 21 Organkredite	10
B.	Der Aufsichtsrat	11
	§ 22 Aufgaben und Pflichten	11
	§ 22a Vertretung der Genossenschaft	12
	§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	12
	§ 24 Zusammensetzung und Wahl	14
	§ 25 Beschlußfassung	15

# Raiffeisenbank eG, Dorfstraße 20, 25371 Seestermühe

## II

	Seite
C. Die Mitgliederversammlung	16
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	16
§ 27 Frist und Tagungsort	16
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	17
§ 29 Versammlungsleitung	17
§ 30 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	18
§ 31 Zusätzliche Beschlußvoraussetzungen	19
§ 32 Entlastung	19
§ 33 Abstimmungen und Wahlen	20
§ 34 Auskunftsrecht	20
§ 35 Versammlungsniederschrift	21
§ 36 Teilnehmerecht des Prüfungsverbandes	21
IV. Eigenkapital und Haftsumme	22
§ 37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	22
§ 38 Gesetzliche Rücklage	22
§ 39 Andere Rücklagen	23
§ 40 Beschränkte Nachschußpflicht	23
V. Rechnungswesen	24
§ 41 Geschäftsjahr	24
§ 42 Jahresabschluß und Lagebericht	24
§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses	24
§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages	25
VI. Auflösung und Liquidation	25
§ 45 Durchführungsbestimmungen	25
VII. Sonstige Bestimmungen	26
§ 46 Bekanntmachungen	26
§ 47 Gerichtsstand	26

**Raiffeisenbank eG, Dorfstraße 20, 25371 Seestermühe**

**SATZUNG**

**der**

**Raiffeisenbank eG, Seestermühe**

Mustersatzung des Norddeutschen Genossenschaftsverbandes  
Schleswig-Holstein und Hamburg (Raiffeisen - Schulze-Delitzsch)  
e.V., Kiel

Stand: Februar 1989

# **Raiffeisenbank eG, Dorfstraße 20, 25371 Seestermühe**

## **S A T Z U N G**

**der**

**Raiffeisenbank eG, Seestermühe**

### **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Raiffeisenbank eG

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:

Seestermühe

#### **§ 2**

##### **Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
- a) die Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und die Förderung des Sparsinns;
  - b) die Vermittlung und der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Immobilien und Reisen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  1. Natürliche Personen,
  2. Personengesellschaften,
  3. Juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muß und
  - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluß (§ 9).

§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens 12 Monate vorher schriftlich der Genossenschaft zugehen.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist durch schriftliche Erklärung kündigen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Erwerber so viele Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, daß das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8

Auflösung einer Gesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger Fortgesetzt.

§ 9

Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
  - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
  - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
  - e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
  - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren läßt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird.
- (2) Für den Ausschluß ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlußfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluß, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrat sein.
- (6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluß beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossenem nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung ist der festgestellte Jahresabschluß maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat er keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Ergebnisrücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der erworbenen Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft auf der Mitgliederversammlung zu erhalten;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 28 Abs. 4 der Satzung einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung einzureichen;
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse an der Verteilung des Jahresüberschusses oder sonstigen Ausschüttungen der Genossenschaft teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft einzusehen;
- g) das zusammengefaßte Ergebnis des Prüfungsberichts zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Genossenschaft einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Mitgliederversammlung

A. DER VORSTAND

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen nach Maßgabe der ihm erteilten Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15

Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Genossenschaft kann Prokura und Handlungsvollmacht nach § 42 des Genossenschaftsgesetzes erteilen (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlußfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
  - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln zu beachten;
  - f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen.
  - g) unter Mitwirkung des Aufsichtsrates ordnungsgemäße Inventarverzeichnisse zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
  - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
  - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel zu beraten und entsprechende Beschlüsse zu fassen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlaß unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft - insbesondere im Hinblick auf etwaige Kreditrisiken -, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnisse

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitglieder.
- (2) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schließt namens der Genossenschaft schriftliche Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluß von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) gilt Abs. 5. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (4) Von den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern scheidet alle zwei Jahre das jeweils dienstälteste Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus; als Dienstalter gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichen Dienstalter wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder die Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist; die Mitgliederversammlung kann abweichendes beschließen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Mitgliederversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (6) Der Aufsichtsrat kann den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern neben der Auslagenerstattung eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder bei besonderer Inanspruchnahme gewähren.

§ 19

Beschlußfassung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlußfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaften beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluß des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21

Organkredite

Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats; Kredite an Vorstandsmitglieder, die um nicht mehr als 10% des nach Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.

**B. DER AUFSICHTSRAT**

**§ 22**

**Aufgaben und Pflichten**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, daß der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln beachtet. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren und die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken, die Bestandslisten zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschußmitglieder. Ein Ausschuß muß aus mindestens zwei Personen - ein Kreditausschuß aus drei Personen - bestehen. Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlußbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 m. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

§ 22 a

Vertretung der Genossenschaft

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd deren Stellvertreter sein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Aufsichtsrat kann auch in diesen Fällen den Vorsitz vorübergehend durch Stellvertretung neu regeln. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluß von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 23

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
- a) Grundsätze der Geschäftspolitik;
  - b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 30 Abs. 2 a Ziff. 8 zuständig ist;
  - c) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie über Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung
  - d) Erteilung von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten;
  - e) Abschluß von Miet- und anderen Verträgen (außer Dienstverträgen), welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von jährlich mehr als 50.000,00 EURO übersteigen;
  - f) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Wert von mehr als 100.000,00 EURO;

- g) Erwerb, Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
  - h) Erwerb von Grundeigentum zum Zwecke der Sicherung einer gefährdeten Forderung sowie seine Wiederveräußerung und Belastung, soweit die vom Vorstand selbst eingeräumte Kredithöchstgrenze überschritten wird;
  - i) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
  - k) Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform;
  - l) Verwendung von Rücklagen nach § 39;
  - m) die Festsetzung der Pauschalerstattungen von Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 8;
  - n) die Hereinnahme von Genußrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
  - o) Austritt aus dem genossenschaftlichen Prüfungsverband.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, daß beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluß mit Stimmenmehrheit zustimmen. Beschlüsse sind zu Beweis-zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei aufzuführen; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluß der Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (3) Alljährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitglieds gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates scheiden von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus, von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bei sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so daß ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.

Beschlußfassung

- (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie ein Beschluß gefaßt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlußfassung veranlaßt und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besondere, zur Verhandlung kommende Gegenstände, sollen bei der Einberufung bekanntgegeben werden.
- (3) Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter Angaben und Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person, berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.

**C. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**§ 26**

**Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist jedoch möglich. Bevollmächtigte können nur Ehegatten, Kinder, Eltern oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluß abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (5) Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (6) Nichtmitglieder - mit Ausnahme der nach Absatz 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes - haben kein Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

**§ 27**

**Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes, erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 vorgesehenen jeweiligen Veröffentlichungsmedium einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muß. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlußfassung bekanntgegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft (vgl. § 23 Abs. 1 c). Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, daß mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Mitgliederversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die in vorschriftsmäßiger Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
  - a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
    1. Wahl der nicht hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
    2. Bewilligung einer Vergütung nach § 22 Abs. 8 Satz 3;
    3. Entgegennahme des Berichts über die gesetzliche Prüfung;
    4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
    5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
    6. Fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 18 Abs. 5;
    7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
    8. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, die den Kernbereich der Genossenschaft berühren;
    9. Festsetzung bei Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
  - b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
    1. Änderung der Satzung;
    2. Verschmelzung der Genossenschaft;
    3. Auflösung der Genossenschaft;
    4. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates von ihren Ämtern; die Regelung in Absatz 2 Buchstabe a) Ziff. 6 bleibt ausgenommen;
    5. Ausschluß von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 31

Zusätzliche Beschlußvoraussetzungen

- (1) Bei der Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung, die Änderung der Rechtsform oder einen Verkauf oder Verpachtung des gesamten Unternehmens beschließen. Der Beschluß über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Vor der Beschlußfassung über die Verschmelzung, die Auflösung, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (3) Diese Satzungsbestimmung kann nur unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32

Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet jedoch das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Bei Wahlen ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Wahlverfahren beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Antwort erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b) Die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;

- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

§ 35

Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlußfassung angegeben werden. Die Niederschrift muß von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belegen über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit dem den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36

Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und auf Verlangen das Wort zu ergreifen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes Mitglied bei der Genossenschaft mindestens beteiligen muß, beträgt 100,00 DM. Ab 01. Januar 2002 beträgt der Geschäftsanteil 50,00 EURO.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Beteiligung mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38

Gesetzliche Rücklage

- (1) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden darf.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25% des Jahresüberschusses, abzüglich einen eventuellen Verlustvortrags, zuzüglich einen etwaigen Gewinnvortrags.
- (3) Die gesetzliche Rücklage ist, auf 20% des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile, zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 39

Andere Rücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, die zur Deckung von Einzelverlusten aus Ausfällen und sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlußfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sind, sowie zur Deckung sich aus der Bilanz ergebender Verluste verwendet werden darf.
- (2) Die andere Ergebnisrücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25% des Jahresüberschusses, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags.
- (3) Die andere Ergebnisrücklage ist auf 20% des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile, zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 40

Beschränkte Nachschußpflicht

Die Nachschußpflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 DM. Ab 01. Januar 2002 beträgt die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil 500,00 EURO.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41

Geschäftsjahr

Das neue Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42

Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluß sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gem. § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluß und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 4) ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 43

Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Mitgliederversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis Ihrer Geschäftsguthaben verteilt werden. Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuß sowie der mitvergütete Wert des Körperschaftsteuerguthabens werden dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis die nach § 37 der Satzung erworbenen oder vorgeschriebenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle Euro beträgt.
- (2) Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluß über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt
  1. durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 30 Abs. 2 Buchst. b) Ziff. 3 und § 31).
  2. in den Fällen der §§ 80 und 81 des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.
- (3) Im Falle der Liquidation werden die Überschüsse, die sich nach Auszahlung des Geschäftsguthabens ergeben, an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile verteilt.
- (4) Für die Durchführung der Liquidation sind im übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 46

Bekanntmachungen

- (1) Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter Beachtung der in § 15 vorgesehenen Zeichnungsbefugnis.
- (2) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in dem jeweiligen Veröffentlichungsmedium des zuständigen Prüfungsverbandes veröffentlicht, der Jahresabschluß und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in den in § 46 (2) genannten Medien nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Mitgliederversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 47

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Annahme der Satzung:

Ort: Seestermühe

Datum: 24. Mai 1989

Versammlungsleiter: gez. U. Hell

Schriftführer: gez. Lüders

Vorstand:

gez. Schinkel

gez. Hüllmann

gez. Reese

gez. Huckfeldt

1. Satzungsänderung  
lt. Beschluß Mitgliederversammlung vom 12. Juli 1994.  
Eingetragen im GenR 104 am 27. September 1994.
2. Satzungsänderung  
lt. Beschluß Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2001.  
Eingetragen im GenR 104 am 16.07.2001.
3. Satzungsänderung  
lt. Beschluß Mitgliederversammlung vom 26. August 2005.  
Eingetragen im GenR 104 am 13.09.2005.
4. Satzungsänderung  
lt. Beschluß Mitgliederversammlung vom 28. September 2007.  
Eingetragen in GenR 104 EL am 06.11.2007.
5. Satzungsänderung  
lt. Beschluß Mitgliederversammlung vom 07. Oktober 2011.  
Eingetragen in GenR 104 EL am 03.01.2012.